



## Fokusthemen

- 1. Verpflichtend anzuwendende Neuregelungen [S. 3](#)
- 2. Freiwillig anwendbare Neuregelungen [S. 4](#)
- 3. Möglicherweise anwendbare Neuregelungen [S. 6](#)
- 4. Sonstiges [S. 8](#)

Neuregelungen und Änderungen  
für Geschäftsjahre ab 2021

In dem IFRS-Update 2021/2022 sind die in 2021 erstmals verpflichtend anzuwendenden und (möglicherweise) freiwillig anwendbaren Neuregelungen und Änderungen von Standards und Interpretationen dargestellt. Darüber hinaus wird auf weitere aktuelle, für die IFRS-Rechnungslegung bedeutsame Fragestellungen und Entwicklungen eingegangen.

Das IFRS-Update 2021/2022 berücksichtigt den Rechtsstand vom 31. Dezember 2021. Bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen ist der jeweilige Stand des Endorsement-Prozesses durch die EU im Erstellungszeitpunkt zu beachten.

In diesem Zusammenhang sollte auf den jeweils aktuellen EFRAG Endorsement Status Report zurückgegriffen werden (über [www.efrag.org](http://www.efrag.org)).

Die Darstellung der Neuregelungen und Änderungen erfolgt im IFRS-Update 2021/2022 lediglich in stark komprimierter Form. Die Kenntnisnahme der Inhalte ersetzt keine Beratung. Für weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern jedoch, jegliche Haftung auszuschließen.

Haben Sie Rückfragen oder Anregungen zu dieser Ausgabe des IFRS-Updates?  
Wenn Sie uns Fragen, Anregungen oder Kommentare zukommen lassen möchten, senden Sie diese bitte an [thorsten.bischoff@falk-co.de](mailto:thorsten.bischoff@falk-co.de)

# 1. Verpflichtend anzuwendende Neuregelungen

## 1.1 Zusammenfassung

	Standard	Regelungsinhalt	Veröffentlichung durch den IASB	Anwendungszeitpunkt lt. EU*	EU-Endorsement
1.2	Änderungen an IFRS 4	Verlängerung der Befreiung von der Anwendung von IFRS 9	25.06.2020	01.01.2021	15.12.2020
1.3	Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16	IBOR-Reform (Phase 2)	27.08.2020	01.01.2021	13.01.2021
1.4	Änderungen an IFRS 16	Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen	28.05.2020/ 31.03.2021	01.06.2020	09.10.2020/ 30.08.2021

\* für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

## 1.2 Änderungen an IFRS 4 Verlängerung der Befreiung von der Anwendung von IFRS 9

Neben den endgültigen Änderungen an IFRS 17 hat der IASB am 25. Juni 2020 eine damit zusammenhängende Änderung an IFRS 4 Versicherungsverträge vorgenommen. IFRS 17 ersetzt IFRS 4, der als Interimsstandard gedacht war. Der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 wurde auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Bereits vor den verabschiedeten Änderungen und der Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes von IFRS 17 bestand die Möglichkeit, IFRS 9 verzögert und somit zeitgleich anzuwenden. Das in IFRS 4 geregelte Auslaufen der Ausnahme von der Anwendung von IFRS 9 wurde auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, verschoben.

## 1.3 Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 IBOR-Reform (Phase 2)

Am 27. August 2020 hat der IASB Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und weiteren IFRS veröffentlicht. Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der anstehenden sog. IBOR-Reform. Somit ist auch die Phase 2 des IASB-Projektes *IBOR-Reform und die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung* abgeschlossen. Adressiert werden Sachverhalte, die die Bilanzierung nach der Reform der Referenzzinssätze und der Ersetzung durch alternative Referenzzinssätze betreffen.

Die Änderungen beziehen sich auf Fragestellungen in Zusammenhang mit der Modifizierung von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und

Leasingverbindlichkeiten, der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und zusätzlichen Angaben hierzu.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, anzuwenden.

## 1.4 Änderungen an IFRS 16 Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen

Infolge der Coronavirus-Pandemie wurden den Leasingnehmern in vielen Fällen Mietkonzessionen, wie z. B. Stundungen, eingeräumt. Mietkonzessionen können unterschiedliche bilanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, insbesondere abhängig davon, ob sie der Definition einer Leasingmodifikation entsprechen.

Die vom IASB am 28. Mai 2020 vorgeschlagene Änderung an IFRS 16 führt zu einer praktischen Erleichterung insofern, als dem Leasingnehmer ermöglicht wird, auf die Beurteilung, ob eine auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzession eine Leasingmodifikation darstellt, zu verzichten. Die Befreiung galt zunächst für alle Zahlungen, die vor dem 30. Juni 2021 fällig gewesen wären und wurde in einer weiteren Veröffentlichung um ein Jahr verlängert. Die Erleichterungen beziehen sich nicht auf die Bilanzierung beim Leasinggeber.

Die Änderungen sind anwendbar für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen.

## 2. Freiwillig anwendbare Neuregelungen

### 2.1 Zusammenfassung

Standard	Regelungsinhalt	Veröffentlichung durch den IASB	Anwendungszeitpunkt lt. EU*	EU-Endorsement
2.2 IFRS 17	Versicherungsverträge	18.05.2017/ 25.06.2020	01.01.2023	19.11.2021
2.3 Änderungen an IFRS 3	Verweis auf das Rahmenkonzept	14.05.2020	01.01.2022	28.06.2021
2.4 Änderungen an IAS 16	Einnahmen vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung	14.05.2020	01.01.2022	28.06.2021
2.5 Änderungen an IAS 37	Kosten der Vertragserfüllung	14.05.2020	01.01.2022	28.06.2021
2.6 Diverse	Annual Improvements Project 2018 - 2020	14.05.2020	01.01.2022	28.06.2021

\* für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

### 2.2 IFRS 17 Versicherungsverträge

Mit IFRS 17 werden spezielle Vorschriften für Versicherungsunternehmen eingeführt. Diese Regelungen sollen der einheitlichen Bilanzierung von Versicherungsverhältnissen seitens des Versicherungsgebers dienen.

Die Erstanwendung von IFRS 17 war ursprünglich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, vorgesehen. Eine Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung auf den 1. Januar 2023 wurde durch den IASB im Juni 2020 beschlossen. Darüber hinaus hat der IASB als Reaktion auf Kritik im Zuge der Vorbereitung auf die Umsetzung des Standards weitere Erleichterungen verabschiedet.

Grundsätzlich ist IFRS 17 retrospektiv anzuwenden, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. IFRS 17 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet, das EU-Endorsement ist am 19. November 2021 erfolgt.

### 2.3 Änderungen an IFRS 3 Verweis auf das Rahmenkonzept

Im Mai 2020 hat der IASB geringfügige Änderungen an IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* veröffentlicht. Die Änderungen aktualisieren die Verweise auf das in 2018 geänderte Rahmenkonzept. Darüber hinaus wurde in IFRS 3

zunehmend klargestellt, dass ein Erwerber im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses keine erworbenen Eventualforderungen ansetzen darf. Eine weitere Ergänzung des Standards stellt klar, dass für die Identifizierung von Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 37 und IFRIC 21 diese Verlautbarungen und nicht das Rahmenkonzept maßgeblich sind.

Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, das EU-Endorsement ist am 28. Juni 2021 erfolgt.

### 2.4 Änderungen an IAS 16 Einnahmen vor Erreichen der beabsichtigten Nutzung

Im Mai 2020 hat der IASB auch geringfügige Änderungen an IAS 16 *Sachanlagen* veröffentlicht. Die Änderungen beziehen sich auf die Erfassung von Einnahmen aus Verkäufen von produzierten Gütern während der Phase der Herstellung einer Sachanlage. Die Einnahmen sowie die dazugehörigen Produktionskosten sind im Ergebnis zu erfassen und nicht von den Kosten der Sachanlage abzuziehen.

Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, das EU-Endorsement ist am 28. Juni 2021 erfolgt.

## 2.5 Änderungen an IAS 37 Kosten der Vertragserfüllung

Im Mai 2020 hat der IASB weiterhin geringfügige Änderungen an IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* veröffentlicht. Die Änderungen beseitigen unterschiedliche Interpretationen im Hinblick auf die Ermittlung der Kosten bei der Beurteilung, ob ein Vertrag belastend ist. Nunmehr wird klargestellt, dass die Kosten der Vertragserfüllung sämtliche Kosten umfassen, die sich direkt auf einen Vertrag beziehen. Es handelt sich hierbei sowohl um zusätzliche Kosten für die Vertragserfüllung als auch zurechenbare Kosten (z. B. Abschreibungen), die sich direkt auf die Erfüllung eines Vertrages beziehen.

Die Änderungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, das EU-Endorsement ist am 28. Juni 2021 erfolgt.

## 2.6 Annual Improvements Project 2018 - 2020

Der IASB hat, als Teil seines Programms jährlicher Verbesserungen seiner Standards, weitere Änderungen an bestehenden Standards veröffentlicht. Zeitpunkt des Inkrafttretens aller Änderungen ist der 1. Januar 2022. Die Änderungen betreffen folgende Sachverhalte:

### *IFRS 1: Erstmalige Anwendung der IFRS*

Tochterunternehmen, deren erstmalige Anwendung der IFRS später als durch das Mutterunternehmen erfolgt, erhalten ein Wahlrecht zur bilanziellen Erfassung von kumulierten Umrechnungsdifferenzen; diese können mit den von seinem Mutterunternehmen im Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ausgewiesenen Beträgen bewertet werden.


### *IFRS 9: Finanzinstrumente*

Es wird klargestellt, welche Gebühren beim 10%-Barwerttest vor Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

### *IFRS 16: Leasingverhältnisse*

Der Wortlaut eines begleitenden Beispiels zu Leasinganreizen wird zur Vermeidung von Unklarheiten geändert.

### *IAS 41: Landwirtschaft*

Die Änderung verdeutlicht, dass bei der Bewertung eines biologischen Vermögenswerts zum beizulegenden Zeitwert steuerliche Effekte zu berücksichtigen sind. 



# 3. Möglicherweise anwendbare Neuregelungen

## 3.1 Zusammenfassung

	Standard	Regelungsinhalt	Veröffentlichung durch den IASB	Anwendungszeitpunkt lt. EU*	EU-Endorsement
3.2	Änderungen an IFRS 17	Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen	09.12.2021	01.01.2023	offen
3.3	Änderungen an IAS 1	Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig	23.01.2020/ 15.07.2020	01.01.2023	offen
3.4	Änderungen an IAS 1	Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	12.02.2021	01.01.2023	offen
3.5	Änderungen an IAS 8	Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	12.02.2021	01.01.2023	offen
3.6	Änderungen an IAS 12	Aktive und passive latente Steuern aus derselben Transaktion	07.05.2021	01.01.2023	offen

\* für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

### 3.2 Änderungen an IFRS 17 Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen

Viele Versicherungsunternehmen werden IFRS 9 erst zum gleichen Zeitpunkt anwenden, zu dem sie IFRS 17 anwenden. Die wesentliche Änderung der Verlautbarung adressiert eine mögliche Inkongruenz im Hinblick auf Vergleichsinformationen für finanzielle Vermögenswerte bei der Erstanwendung von IFRS 17.

Ein Unternehmen, das sich für die Anwendung der Änderung entscheidet, wendet diese mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 an. Das EU-Endorsement steht noch aus.

### 3.3 Änderungen an IAS 1 Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig

Der IASB hat am 23. Januar 2020 Änderungen veröffentlicht, die einen allgemein gültigen Ansatz zur Klassifizierung von Schulden nach IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* schaffen sollen.

Die Änderungen beziehen sich auf den Ausweis von Schulden und stellen klar, dass die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig auf den Rechten basieren muss, die zum Bilanzstichtag vorliegen, und nicht auf den Erwartungen, ob ein Unternehmen von seinen Rechten Gebrauch machen wird. Für die Beurteilung, ob die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate

aufgeschoben werden kann, ist entscheidend, inwiefern mögliche Bedingungen (z. B. Covenants) hierfür am Bilanzstichtag eingehalten wurden.

Die Änderungen sind rückwirkend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, das EU-Endorsement steht jedoch noch aus.

### 3.4 Änderungen an IAS 1 Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der IASB hat am 12. Februar 2021 Änderungen an IAS 1 zur Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nebst Änderungen am IFRS Practice Statement 2 veröffentlicht.

Die Änderungen an IAS 1 sehen vor, dass Unternehmen ihre wesentlichen (statt bisher „bedeutenden“) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angeben müssen. Die Änderungen sollen so dazu beitragen, die Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu verbessern. Zeitgleich hat der IASB Änderungen am IFRS Practice Statement 2 veröffentlicht. Diese Änderungen enthalten Leitlinien zur Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf die Angaben zu Rechnungslegungsmethoden.

Die Änderungen an IAS 1 sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden, wobei das EU-Endorsement noch aussteht.

### **3.5 Änderungen an IAS 8 Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen**

Weiterhin hat der IASB hat am 12. Februar 2021 Änderungen an IAS 8 zur Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen veröffentlicht.


Gegenstand der Änderungen an IAS 8 sind Klarstellungen zur Abgrenzung von Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen von Schätzungen. Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, da Änderungen von Schätzungen prospektiv auf Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse ab dem Zeitpunkt der Änderung der Schätzung angewendet werden, während Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der Regel auch rückwirkend angewendet werden.

Die Änderungen an IAS 1 sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden. Das EU-Endorsement steht noch aus.

### **3.6 Änderungen an IAS 12 Aktive und passive latente Steuern aus derselben Transaktion**

Der IASB hat am 7. Mai 2021 Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern* betreffend aktive und passive latente Steuern aus derselben Transaktion veröffentlicht

Die Änderungen haben eine Einschränkung der sog. Erstanwendungsausnahme (*initial recognition exemption*) zur Folge. Die beschlossenen Änderungen stellen klar, dass die Erstanwendungsausnahme nicht für Transaktionen gilt, bei denen beim erstmaligen Ansatz eines Leasingverhältnisses sowohl abzugsfähige als auch zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, welche zum Ansatz von aktiven und passiven latenten Steuern in gleicher Höhe führen. Auf solche Transaktionen sind zukünftig latente Steuern anzusetzen. Der Hauptanwendungsfall dürfte die Bilanzierung von latenten Steuern im Rahmen der erstmaligen Bilanzierung eines Leasingverhältnisses im Rahmen von IFRS 16 sein.

Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, das EU-Endorsement steht jedoch noch aus. 

# 4. Sonstiges

## 4.1 Verlautbarungen des IDW

### IDW RS HFA 50: IFRS-Modulverlautbarung

Gegenstand der Modulverlautbarung sind abgegrenzte Einzelfragen der IFRS-Rechnungslegung. Jedes Modul ist eigenständig und wird gesondert verabschiedet. Die Modulverlautbarungen sind sowohl für die Bilanzierenden als auch die Abschlussprüfer hilfreiche Leitlinien für die Anwendung kritischer Fälle.

Das IDW hat in 2021 folgendes Modul final verabschiedet:

IAS 1 – M1:

Zweifelsfragen bei Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen: Das Modul umfasst Hinweise zum Ausweis in Bilanz und Kapitalflussrechnung sowie zur Ausbuchung und zu erforderlichen Angabepflichten.

## 4.2 Prüfungsschwerpunkte 2022 der BaFin

Die BaFin hat nach Übernahme der Aufgaben der DPR am 29. November 2021 die Prüfungsschwerpunkte 2022 veröffentlicht:

1. Sorgfältige Bewertung und Transparenz bei der Bilanzierung der längerfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie
2. Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss angegebenen Informationen und den nicht-finanziellen Informationen über klimabezogene Sachverhalte, Berücksichtigung von Klimarisiken, Angabe aller wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzung der Unsicherheit in Bezug auf Klimarisiken
3. Mehr Transparenz bei der Messung der erwarteten Kreditausfälle
4. Lieferkettenfinanzierung (Reverse Factoring)
5. In begründeten Einzelfällen Prüfung, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte vorhanden sind





# Aus Zahlen Perspektiven entwickeln

[www.falk-co.de](http://www.falk-co.de)



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

FALK GmbH & Co KG  
Im Breitspiel 21 · 69126 Heidelberg

### **V.i.S.d.P.:**

Thorsten Bischoff

### **Stand**

31. Dezember 2021

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.  
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen  
es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.